



### Hinweis zum Ausfüllen der Selbsterklärung

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

- tragen Sie das entsprechende NUTS-II-Gebiet ein
- kreuzen Sie die für Sie zutreffenden Felder an
- unterschreiben Sie die Selbsterklärung und schicken sie an uns zurück

### Selbsterklärung Cross-Compliance Betriebe



NAER 01KU00224888

Ku.-Nr.: 224888

NUTS-II-Gebiet\*

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie 2009/28/EG bzw. nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) sowie nach den REDcert<sup>2</sup>-Anforderungen

**Empfänger: Rudolf Peters Landhandel GmbH & Co. KG, Luhdorfer Str. 115, 21423 Winsen/Luhe**

**Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2020 erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG (bzw. der Nachhaltigkeitsverordnung) sowie ggfs. die REDcert<sup>2</sup> Anforderungen; die entsprechenden Nachweise liegen vor. (Zutreffendes bitte ankreuzen)**

1.	<input type="checkbox"/> oder <input checked="" type="checkbox"/>	Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Kulturarten (wie z.B. Raps, Weizen) meines Betriebes.  Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben: Raps _____, (bitte aufzählen!)  Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Flkt. Z): _____
2.	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfruchtbar gemacht wurden oder Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, sind diese unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen der Nachhaltigkeitsverordnung berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).
3.	<input type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (z.B. Natura 2000 Gebiete, Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebiete sind keine Wasserschutzgebiete.
4.	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Als Empfänger von Direktzahlungen gemäß der Richtlinie 2009/28/EG bzw. der Nachhaltigkeitsverordnung erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. der Nachhaltigkeitsverordnung).  Ich habe im vergangenen Erntejahr einen Bewirtschaftungsbescheid beantragt. Der Bewirtschaftungsbescheid liegt vor.  Ich werde für diese Biomasse einen Bewirtschaftungsbescheid beantragen.
5.	<input checked="" type="checkbox"/> oder <input type="checkbox"/>	Die Dokumentation über die Nachhaltigkeit der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug nach § 26 der Nachhaltigkeitsverordnung oder vergleichbarer Flächennachweise, z.B. Flurstückskarte oder Schläge)  liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.  liegt beim Ersteller der von mir gelieferten Biomasse vor.
6.	<input checked="" type="checkbox"/>	Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden – der Standardwert (Art. 17/19 der Richtlinie 2009/28/EG bzw. § 8 und Anlage 2 der Nachhaltigkeitsverordnung) oder der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.
7.	REDcert <sup>2</sup> <input type="checkbox"/>	Für den Anbau der nachhaltig produzierten Biomasse können Nachweise entsprechend den REDcert <sup>2</sup> Systemanforderungen erbracht werden.



## **Merkblatt 1 für landwirtschaftliche Erzeuger von Biomasse Erläuterung zum Ausfüllen der Selbsterklärung 2022**

### **zu Punkt 1: Kulturart**

Die Selbsterklärung gilt nur für den Anbau von Raps.

- Hier das entsprechende Kreuz setzen.

### **zu Punkt 2: Anbaufläche (Fläche, auf der 2022 Raps angebaut wird)**

Der nachhaltige Raps laut Nachhaltigkeitsverordnung darf nur auf Flächen angebaut werden, die schon **vor** 2008 Ackerfläche waren. Der Anbau auf Flächen, die Dauergrünland waren und **vor** dem 01.01.2008 zu Ackerland umgebrochen wurden, gilt ebenfalls als nachhaltig.

- In diesem Fall muss der Kasten unter Ziffer 2 angekreuzt werden.

Ist die Ackerfläche erst **nach** dem 01.01.2008 umgebrochen worden, gilt der Anbau auf dieser Fläche als nicht nachhaltig.

- In diesem Fall darf das Kreuz nicht gesetzt werden und bitte in dem Textfeld zur Ziffer 2 „Umbruch von Grünland“ ergänzen, damit wir erkennen können, dass Sie das Kreuz bewusst nicht gesetzt haben.

Bei Flächen, die Sie erst nach dem 01.01.2008 übernommen haben, fragen Sie bitte den Eigentümer, Ihre Agrarbewilligungsstelle oder den Vorbewirtschafter, ob diese Fläche schon vor dem 01.01.2008 Ackerland war und lassen sich dieses schriftlich bestätigen.

### **zu Punkt 3: Anbau in Schutzgebieten**

Der Anbau von Raps in Schutzgebieten ist zulässig. Für die Nachhaltigkeitszertifizierung müssen mögliche Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden.

Unter **Schutzgebieten** im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnung fallen folgende Flächen:

nach Bundes- und Landesrecht geschützte Biotop, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. **Wasserschutzgebiete** gehören nicht dazu.

- Sollte einer Ihrer Rapschläge in einem Schutzgebiet liegen, müssen Sie den Kasten der Ziffer 3 ankreuzen.

### **zu Punkt 4: Angaben zu den Direktzahlungen**

Die Cross-Compliance-Bestimmungen gelten als eingehalten, wenn Sie einen Agrarantrag gestellt und einen Bewilligungsbescheid erhalten haben.

- Sollten Sie einen Agrarantrag gestellt haben oder stellen, kreuzen Sie bitte den 1.Kasten unter Ziffer 4 an.
- Den 2. und 3. Kasten unter Ziffer 4 müssen Sie auch ankreuzen, sofern Sie sowohl für 2020 und für 2021 einen Agrarantrag gestellt haben bzw. werden. Bei Hofübergabe bitte ebenfalls beide Kästchen ankreuzen, da sich die Abfrage auf den Betrieb bezieht.
- Sollten Sie keinen Agrarantrag gestellt haben, bitten wir Sie, keines der unter Ziffer 4 angegebenen Kästchen anzukreuzen.

### **zu Punkt 5: Dokumentation**

Das Flächenverzeichnis aus dem Antrag für EU-Direktzahlungen ist ausreichend, um die Herkunft vom Raps der Anbauflächen zu dokumentieren.

- Da die Dokumentation bei Ihnen vorliegt, sollten Sie ein Kreuz beim 1. Kästchen unter Ziffer 5 vornehmen.

### **zu Punkt 6: Berechnung der Treibhausgasbilanzierung**

In der EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien werden „Standardwerte“ für Raps angeführt.

- In der Regel wird der Standardwert zugrunde gelegt. Daher hier bitte ein Kreuz setzen.

### **zu Punkt 7: Nachweise der REDcert<sup>2</sup> Systemanforderungen**

REDcert<sup>2</sup> ist ein Zertifizierungssystem für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse im Bereich der Lebensmittelproduktion mit Erweiterungsmöglichkeit auf die Verarbeitungs-, Konversions- und Liefer-/Handelsstufe.

- Diese Nachweise sind für unsere REDcert-EU Zertifizierung nicht erforderlich, daher bitte kein Kreuz setzen.



## Merkblatt 2 für landwirtschaftliche Erzeuger von Biomasse

### Anbau nachhaltiger Biomasse für Biokraftstoffe nur mit Nachweis des Flächenstatus zum Referenzstichtag 1. Januar 2008

Sehr geehrter Erzeuger,

Sie vermarkten Ihre Erzeugnisse wie Raps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben zumindest teilweise als „nachhaltige Biomasse“ für die Herstellung von Biokraftstoffen. Deswegen müssen Sie für jedes Erntejahr die Ihnen bekannte Selbsterklärung abgegeben, mit der Sie die Erfüllung der vorgeschriebenen flächenbezogenen Nachhaltigkeitskriterien bestätigen.

Unter Punkt 2 der Selbsterklärung bestätigen Sie:

*„Die Biomasse unter 1 stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem **01.01.2008** Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind.“*

Als Nachweis für den Status „Acker“ zum Referenzstichtag 01.01.2008 verweisen Erzeuger derzeit i.d.R. auf das bei dem Direktzahlungsantrag 2008 erstellte Bestandsverzeichnis. Neben der aktuellen Nutzungsart im Antragsjahr (Acker, Dauergrünland o.a.) enthält der Antrag auch Angaben zur Vorfrucht bzw. Vornutzung. Hieraus kann bei Kontrollen in Ihrem Betrieb sehr einfach auf den Status der Fläche zum Referenzstichtag geschlossen werden.

Der Gesetzgeber schreibt für die Unterlagen im Zusammenhang mit dem europäischen Direktzahlungsverfahren eine **Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren** vor. Damit könnten Unterlagen vom Referenzstichtag 01.01.2008 frühestens ab dem 01.07.2018 vernichtet werden, je nachdem, ob die Agrarverwaltungen auf das Wirtschafts- oder Kalenderjahr abstellen.

**DESWEGEN: Bitte achten Sie darauf, das Bestandsverzeichnis aus dem Antragsverfahren 2008 dauerhaft zu sichern und zu archivieren. Sie laufen ansonsten Gefahr, dass die von Ihnen erzeugte Biomasse mangels anderweitiger Nachweise nicht als „nachhaltig“ vermarktet werden kann und diese u.U. nur mit Abschlüssen akzeptiert oder sogar die Abnahme verweigert wird.**

Erzeuger, die zum Referenzstichtag nicht selbst Eigentümer und/oder Bewirtschafter der für die Biomasseerzeugung genutzten Fläche(n) waren, wird geraten – sofern möglich und bekannt – sich mit dem damaligen Eigentümer/Bewirtschafter der Fläche in Verbindung zu setzen und für die dauerhafte Hinterlegung oder die Überlassung des Bestandsverzeichnisses zu sorgen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen das Qualitätsmanagement von Rudolf Peters Landhandel (04171-7997-54) oder die Mitarbeiter von REDcert (siehe [www.redcert.org](http://www.redcert.org)) gerne zur Verfügung.